IMT Nuremberg Archives

H – 3076

International Court of Justice

H3076 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1063-A+B-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-492 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3076 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1063-A+B-PS No. USA-492 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

1063-A

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 4865/40 g

Berlin, den 2. Januar 1941.

Geheim!

5 JAN. 1941

819/41 g

An

a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler B),
b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
c) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,

Nachrichtlich an

d) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
e) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
f) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und Prag.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,
die Lager: D a c h a u,
S a c h s e n h a u s e n und
A u s c h w i t z I
(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: D a c h a u.

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,
die Lager: B u c h e n w a l d,
F l o s s e n b ü r g,
N e u e n g a m m e und
A u s c h w i t z II.

A 092631

H3076 – 0004

H3076 – 0005

1063-A

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,
das Lager: M a u t h a u s e n.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter I a angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bezw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z.Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu Grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. H e y d r i c h.

Beglaubigt: Bl.

Ka[illegible]leisangestellte.

Gestapo Staatspolizei

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USA Exhibit 493
Filed June 3, 1946

A 092632 1063

H3076 – 0006

1063-A 3

Geheime Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf
Abt. II D/-

Düsseldorf, den 23. 1. 1941

Geheim!

Zur Kanzlei 23. JAN. 1941
geschrieben 23.1.41 10
verglichen "
ab 23. Jan. 1941

1.) Schreiben: An alle Außendienststellen
an die Grenzdienststellen
und die Dienststellen im Hause

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der RF. u. ChdDP. hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, durch Erlaß vom 2.1.1941 - IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g -, erteilt.

Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,
die Lager: D a c h a u,
S a c h s e n h a u s e n und
A u s c h w i t z I
(Letzteres kommt auch zum Teil zur Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: D a c h a u.

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,
die Lager: B u c h e n w a l d,
F l o s s e n b ü r g,
N e u e n g a m m e und
A u s c h w i t z II.

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,
das Lager: M a u t h a u s e n.

A

S. UMB.

H3076 – 0007

Ausgenommen von der Einweisung in die unter I a angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bezw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z.Zt. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu Grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

[illegible].

2.) Zur Sammlung bei II D.

I.V.

A 092831

2

1063

H3076 – 0008

1063-B-PS

Reichssicherheitshauptamt
II C 3 Nr. 5028/43-273-2(allg.)

Berlin, den 26. Juli 1943.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
16. AUG. 1943
Anl. II 2/6

An

die Höheren SS-und Polizeiführer II L-D 10/2 - Tagb. Nr. 293/43.
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. d. SD
die Inspekteure der Sicherheitspolizei u. d. SD
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in Brüssel
die Chefs der Einsatzgruppe B und D.

Nachrichtlich

den Staatspolizei(leit)stellen
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV -

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

- - -

Der Reichsführer-SS hat genehmigt, dass ausser den Konzentrationslagern, die dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstehen, auch weiterhin Arbeitserziehungslager errichtet werden dürfen, für die ausschliesslich die Sicherheitspolizei zuständig ist. Diese Arbeitserziehungslager sind von der Genehmigung des RSHA. abhängig, die nur bei dringendem Bedürfnis (hohe Zahl ausl. Arbeiter usw.) erteilt werden darf. Er hat gleichzeitig verboten, dass Häftlingslager jeder Art (erweiterte Polizeigefängnisse, Arbeitserziehungslager, Umwandererlager u.ä.) unmittelbar den Höheren SS-und Polizeiführern oder den Befehlshabern und Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD unterstellt werden, und befohlen, dass diese Lager vielmehr den Staatspolizei(leit)stellen, Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD oder den Ein-und Umwandererdienststellen verwaltungs- und befehlsmässig unterstehen. Die allgemeine

./.

A 092535

H3076 – 0009

1063-B

allgemeine Aufsicht der übergeordneten Dienststellen bleibt durch diese Angliederung unberührt.

Die Erlasse vom 28.5. 1941 und 12.12.1941 über die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern bleiben im übrigen auch weiterhin in Kraft. Für das Generalgouvernent und die besetzten Gebiete wird auf den Erlass vom 29.3.1943 -II C 3 Nr. 5028/43-273-2- hingewiesen.

gez. Dr. Kaltenbrunner

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Riemer
Kanzleiangestellte.

– II L – D 10/2 – Tgb. Nr. 293/43.

Ra., den 17 8.1943.

Rm.

1) Weitergabe des Erlasses erübrigt sich. Von den vorstehend angezogenen Erlassen ist lediglich der vom 12.12.1941 in Abschrift vorhanden. Vermutlich befinden sich die Originalerlasse bei Abteilung I. Weiteres ist nicht zu veranlassen.

2) II E und II D im Hause zur Kenntnisnahme übersandt.

A 692636

3) Zra. II L – D 10/2 –.

Fu. 17/8.

H3076-0009A

1063-A+B - PS

H-3076

EXHIBIT U.S.A. _____ (1063A+B-PS)

Also See book on top of wooden filecabinet

Filed June 7, 1946

EXHIBIT U.S.A.

492

(1063 A+B-PS)

A 092630

H3076 – 0010

H3076-0011

6 pages

EXHIBIT U.S.A. 492 (1063A-B-PS)

~~Also~~ See book on top of Wooden Filecabinet

H3076-0012

475